

**Ergebnisprotokoll des  
FHK-Ausschusses für Qualitätsmanagement  
75. Sitzung, 8. November 2018**

**FH des BFI Wien  
Wohlmutterstraße 22, 1020 Wien**

**Anwesend:**

Mag. Dr. Erich Brugger – FH CAMPUS 02  
Marlies Eichelberger, BA – FH des BFI Wien  
Dr. Kurt Faninger, MBA – FH Wien der WKW  
Dr. Jörg Gesslbauer – FH Wiener Neustadt  
Mag. Nicole Guthan – FHK  
DI Dr. Marie Huemer, BSc – Lauder Business School  
Michael Marx, MSc – BMLVS  
Mag. Claudia Potocnik – fhg Tirol  
MMag. Cornelia Rieß – FH Salzburg  
Mag. Evamaria Schlattau – FH des BFI Wien  
Dr. Kurt Sohm – FH Technikum Wien  
Dr. Peter Sturm – FHWien der WKW  
Mag. Dr. Katalin Szondi – FH St. Pölten  
Mag. Andrea Trink – FH Burgenland

**1. Begrüßung und Einführung**

Brugger bedankt sich im Namen der Kolleginnen und Kollegen bei Schlattau stellvertretend für die FH des BFI Wien für die Einladung des QM-Ausschusses.

Neu in der Runde sind Katalin Szondi und Marlies Eichelberger; sie stellen sich kurz vor. Szondi ist an der FH St. Pölten verantwortlich für Programmentwicklung und interimistisch auch mit der Leitung des QM betraut. Eichelberger ist an der FH des BFI Wien verantwortlich für Studiengangsentwicklung und wird für die Zeit des Sabbatical von Schlattau auch das QM verantworten. Schlattau gibt bekannt, dass sie ab Jänner 2019 zweimal je drei Monate ein Sabbatical beanspruchen wird und in dieser Zeit im QMA der FHK von Eichelberger vertreten wird.

Zum Protokoll der 74. Sitzung gibt es keine Änderungswünsche.

Auch zur Tagesordnung der 75. Sitzung werden keine Ergänzungs- oder Änderungswünsche eingebracht.

**2. Diskussion über die FH-AkkVO und Audit-Richtlinien der AQ Austria: Klärungsbedürftige Aspekte in der weiteren Anwendung**

Das Board der AQ Austria hat die Richtlinie zum Audit und die FH-Akkreditierungsverordnung im September 2018 beschlossen, obwohl gegenüber der FHK weitere Gespräche angekündigt worden waren. Diese Vorgehensweise hat zu Irritationen im Sektor geführt.

Diese Vorgehensweise der AQ Austria ist in mehrerlei Hinsicht problematisch. Bedenklich ist vor allem, dass den Stakeholdern nur der Verordnungsentwurf übermittelt wurde, die Erläuterungen (als ein wesentlicher Bestandteil der Materialien einer Verordnung) aber nicht. Es zeigt sich, dass vor allem in den Erläuterungen Angaben zur praktischen Umsetzung enthalten sind, die von den FHs abgelehnt werden. Außerdem widersprechen mehrere Bestimmungen der Verordnung bzw. der Erläuterungen nach wie vor dem Legalitätsgrundsatz in der Bundesverfassung, da es für sie keine gesetzlichen Grundlagen gibt.

Der Vorstand der FHK hat daher beschlossen, diese Bedenken gegenüber BM Faßmann zu artikulieren und ihn zu ersuchen, die Verordnung samt Erläuterungen aufzuheben.

Die FHK konnte einige für den Sektor ungünstige Bestimmungen bereits im Vorfeld abwehren. Beispielsweise konnte verhindert werden, dass in den Kriterien für die Studiengangsakkreditierung das Ausmaß der Beschäftigung für hauptberuflich Lehrende festgesetzt oder dass auf die Vergabe der FH-Professur als Qualitätskriterium abgestellt wird.

Weder die Auditrichtlinie noch die FH-Akkreditierungsverordnung sind auf der Website der AQ Austria abrufbar.

Die nachfolgende Diskussion über die Frage, welche Position in weiteren Gesprächen gegenüber der AQ Austria vertreten werden soll, ist geprägt von der Linie, wonach die in den Erläuterungen angeführten Aspekte nur Beispiele sein können. Neben den dargestellten müssen auch andere Formen der Erbringung von Nachweisen der Erfüllung von Kriterien möglich sein. Keinesfalls dürfen die Erläuterungen als weitere Einengung der Verordnung interpretiert werden. Die Form der Darlegung sollte den FHs überlassen sein; die einzelnen FHs sind schon in der Lage, selbstständig zu handeln.

Brugger ersucht eindrücklich, dass die einzelnen FHs Fragen im Zusammenhang mit Qualitätsmanagement und Akkreditierung so weit als möglich in den eigenen Häusern (Geschäftsführung, Rektorat) und mit der FHK abstimmen. Für den Wunsch nach möglichst schlanken Rahmenbedingungen ist es sicher kontraproduktiv, wenn Anfragen (schon gar aus einer FH mehrere zum gleichen Sachverhalt) unkoordiniert bei der AQ Austria landen, und damit der Eindruck vermittelt wird, die FHs hätten diese Fragen nicht im Griff. Ebenso nicht hilfreich ist ein schlampiger Umgang mit Anträgen, indem im Gesetz bzw. in der Verordnung definierte Vorschriften bzw. formale Aspekte (z.B. Seitennummerierung etc.) nicht eingehalten werden.

In der Diskussion zeigen sich auch unterschiedliche Wünsche an die Tiefe von Vorgaben; die in diesem Zusammenhang unterschiedlichen Erwartungen nach mehr Freiraum (generelle Formulierungen mit Spielraum in der Argumentation für die FHs) auf der einen und nach mehr Konkretisierung (exakte Definitionen; wie viel genau) auf der anderen Seite stehen diametral zueinander. Der Wunsch nach mehr Exaktheit und ganz konkreten Vorgaben führt dann leider zu Entwicklungen wie einer Verordnung mit vielen Details und zusätzlich noch Erläuterungen.

Besprochen wird auch die Gefahr, dass Erläuterungen für die GutachterInnen zu einer willkommenen Checkliste verkommen, deren einzelne Punkte abgehakt werden. Damit würden sich GutachterInnen an einschränkenden Erläuterungen orientieren und nicht an der Verordnung an sich. Die Formalprüfung würde damit in den Vordergrund rücken und weniger die tiefgehende Auseinandersetzung mit dem Antrag an sich erfolgen. Eine Trennung in unterschiedliche Dokumente von Verordnung und Erläuterungen würde klar signalisieren, dass es sich um zwei unterschiedliche Materialien handelt. Dies muss auch in der Schulung der GutachterInnen klar herausgearbeitet werden.

Einige Bestimmungen in der Verordnung sind nach wie vor nicht sachgerecht. So ist z.B. die in § 15 Abs 8 Z 8 und in § 16 Abs 7 Z 8 enthaltene Bestimmung, die FH habe sich an Bestimmungen des UG zu orientieren, nicht nachvollziehbar. Die Gleichwertigkeit, aber Andersartigkeit der Fachhochschulen drückt sich unter anderem in der stärkeren Betonung der Berufspraxis als Anforderungskriterium für hauptberuflich zu bestellendes Lehr- und Forschungspersonal aus. Auch sind aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Verfasstheit die Entscheidungsgremien in Fachhochschulen andere als an Universitäten. Eine in dieser Form gleichmachende Bestimmung knüpft nicht an der Realität an.

Als Anregung ergeht der Vorschlag, sich als Grundlage für die Akkreditierung von Studiengängen auf die Curricula zu beschränken. Denn eine Akkreditierung von Studienprogrammen in irgendeiner Form wird es vor dem Hintergrund europäischer Entwicklungen auch in Zukunft geben. Allerdings besteht die Gefahr dabei, dass noch stärker als bisher eine Expertendiskussion über Inhalte geführt wird, die in der Autonomie der Hochschule festzulegen sind. Eine Möglichkeit wäre aber, in der öffentlichen Wahrnehmung die unvermeidliche Akkreditierung als Asset von Fachhochschulen darzustellen (qualitätsgesichert, in vielen Punkten überprüft, von einem unabhängigen Team von GutachterInnen etc.).

Mit der AQ Austria soll Einigkeit darüber erreicht werden, dass für Entscheidungen nur die in der AkkVO festgelegten Kriterien gelten. Erläuterungen sind eine Hilfestellung für jene, die sie anwenden wollen. Sie entfalten aber keine verpflichtende Wirkung über die AkkVO hinaus.

### **3. Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für das Qualitätsmanagement von FHs: Adaptierungsbedarf in FHStG, HS-QSG**

Für 2019 ist eine Novellierung von FHStG und HS-QSG angekündigt. Um für Verhandlungen darüber seitens der FHK vorbereitet zu sein, erfolgt eine Sammlung von Themen:

- Bessere Verschränkung der Verfahren von Audit und Akkreditierung: nicht in jedem Akkreditierungsverfahren sind jene Aspekte wieder nachzuweisen, die im Audit bereits geprüft wurden (z.B. Verfahren der Personalbestellung)
- Entwicklung des Auditverfahrens zu einem tatsächlich entwicklungsorientierten Verfahren zur Qualitätsentwicklung ohne die am Ende stehende Entscheidung über die Verlängerung der Betriebsgenehmigung
- Sollte angesichts einer Finanzierungsdiskussion (der Bund will nicht mehr Mittel für die Finanzierung der AQ Austria aufwenden) thematisiert werden, ob FHs die Akkreditierungen oder die Audits verpflichtend mit der AQ Austria durchzuführen haben, sollten wir uns jedenfalls für eine mit der AQ Austria verpflichtende Akkreditierung entscheiden. Freie Wahl der Akkreditierungsagenturen würde aller Voraussicht nach zu einem Verfahren wie in Deutschland führen, dass nach einer Empfehlung zur Akkreditierung durch die gewählte Agentur die endgültige hoheitliche Akkreditierungsentscheidung ein weiteres Gremium treffen würde. Dies würde Verfahren weiter verlängern, verkomplizieren und verteuern.
- Die Akkreditierung von Studiengängen sollte unter Auflagen möglich sein.
- Die Akkreditierungsvoraussetzungen im FHStG sollten an den Entwicklungsstand von FHs angepasst werden. So sollte es dem Erhalter überlassen bleiben, wie er sein Entwicklungsteam zusammenstellt. Mittlerweile sind an FHs ausreichend MitarbeiterInnen vorhanden, die über entsprechende wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikation verfügen. Somit muss diese nicht explizit gefordert werden; ebenso nicht die Verpflichtung, dass mindestens vier Personen aus dem Entwicklungsteam später im Studiengang lehren müssen.
- Die Akkreditierungsvoraussetzung, dass eine wissenschaftliche Evaluierung des Fachhochschul-Studienganges gewährleistet ist, sollte gestrichen werden. Es ist nicht klar, was damit gemeint ist.
- Lehrgänge zur akademischen Weiterbildung sollten an FHs weiterhin ohne Akkreditierung eingerichtet werden können. Damit kann schneller auf Marktbedürfnisse reagiert werden; die Qualität wird ohnehin durch ein zertifiziertes QM-System gewährleistet, und es ist eine Einrichtung derartiger Lehrgänge gesetzlich auf jene Fachrichtungen beschränkt, in denen ein Erhalter auch Studiengänge anbietet.
- Die Bachelorprüfung sollte analog der Regelung für Universitäten nicht mehr gefordert werden.
- Eine Überführung des Studienrechts in den Bereich des öffentlichen Rechts sollte nicht erfolgen. Es wird u.a. der Verlust kurzfristiger Reaktionsmöglichkeiten im Sinne der Studierenden (z.B. Prüfungstermin nach einem durch Krankheit versäumten Termin) befürchtet.
- Eine Anhebung der 6 SWS-Grenze für nebenberuflich Lehrende ist wünschenswert. Allerdings ist zu bedenken, dass mit einer derartigen Forderung auch eine Reaktion provoziert werden könnte in Richtung eines stärkeren Drucks zur Anstellung bzw. generell eine Steigerung der Quote angestellten Personals gefordert wird.
- Die Weiterbeschäftigung nebenberuflich tätiger Personen sollte ermöglicht werden, wenn diese arbeitslos werden.
- Die Jahresberichte an die AQ Austria sollten auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft werden.

Diese Forderungen sollten mit jenen aus älteren Positionspapieren der FHK noch abgeglichen werden.

#### 4. Allfälliges

##### Bundesförderung und Arbeitslosenzahlen:

Sturm berichtet, dass die FHWien der WKW im Zuge der Verlängerung der Bundesförderung für einen Studiengang mit einer deutlich höheren Arbeitslosenquote von AbsolventInnen (Quelle: AMS) konfrontiert wurde als dies eigene Erhebungen durch das IHS zeigen. Der Stellungnahme der FH mit dem Verweis auf diese geringeren Zahlen wurde entgegengehalten, die vom AMS erhobenen Zahlen seien valide und die Verlängerung der Bundesförderung für den betreffenden Studiengang wurde nur auf drei Jahre gewährt.

Recherchen der FHWien der WKW zeigten allerdings einige sehr fragwürdige Erhebungsmethoden auf. So müssen arbeitslose Personen in einem Drop down-Menü aus etwa 400 Alternativen den von ihnen besuchten Studiengang auswählen. Das AMS erhebt Arbeitslosenraten nur von AbsolventInnen von Master- und Diplomstudiengängen, nicht von Bachelorstudiengängen. Dabei erfolgt keine Differenzierung zwischen Master- und Diplomstudien, die Arbeitslosenquote wird gemeinsam für einen schon lange ausgelaufenen Diplomstudiengang und einen aktuell betriebenen Masterstudiengang erhoben. Auch die FH Burgenland wurde in zwei Fällen (Verlängerung bzw. Umschichtung) kritisch auf die Arbeitslosenquoten hingewiesen. Die Verlängerung der Bundesförderung wurde aber für die vollen fünf Jahre gewährt.

Die Lauder Business School wurde ebenfalls auf die Arbeitslosenquote hingewiesen. Bei der Verlängerung der Förderung gab es keine Probleme, aber es war erkennbar, dass geprüft wird.

Die FH Kärnten erhielt für zwei Studiengänge auch nur eine Verlängerung der Bundesförderung auf drei Jahre.

Weitere Schritte sollen in den entsprechenden Gremien der FHK diskutiert werden.

##### Einbindung neuer MitarbeiterInnen in die QM-Systeme:

Potocnik berichtet, dass die fhg Tirol neuen MitarbeiterInnen in regelmäßigen Terminen Vision, Ziele, QM-System und Organisation über Präsentationen vermittelt. Sie fragt nach Ideen und Erfahrungen anderer FHs.

Die FH Salzburg veranstaltet etwa alle zwei Monate einen Einführungstag für neu eingetretene MitarbeiterInnen. Neben einer Begrüßung durch die Hochschulleitung präsentieren sich die verschiedenen Einheiten (z.B. QM, Diversity, F&E). Ein Quiz sichert auf spielerische Weise das Wissen.

Die Lauder Business School veranstaltet einmal pro Jahr zu Anfang des Studienjahres einen Heurigenabend, an dem sich die einzelnen Abteilungen vorstellen.

An der FH CAMPUS 02 gibt es eine detaillierte Prozessbeschreibung für die Einarbeitung und Entwicklung neuer MitarbeiterInnen. Sie erhalten auch eine Mappe mit relevanten Informationen (Ziele, Strategie, QM-Systeme etc.). Eine eigene Sektion im Intranet beinhaltet z.B. Prozessbeschreibungen und mitgeltende Dokumente. Gesetzlich verpflichtende Schulungen erfolgen in den ersten Tagen. Neue MitarbeiterInnen werden darüber hinaus durch PatInnen unterstützt, die ihnen in der Einführungszeit zur Seite stehen und sie in ihren Aufgabenbereich einweisen.

Auch die FH St. Pölten setzt auf ein PatInnensystem. Die Abarbeitung von Prozessschritten wird auf Laufzetteln dokumentiert.

Die FH Technikum Wien verbreitet alle wichtigen Informationen über einen moodle-Kurs.

An der FH Wiener Neustadt werden Prozesse bzw. QM-relevante Regelungen wie z.B. das Konzept der LV-Evaluierung in einem Qualitätsgremium verabschiedet. Damit erlangen sie Verbindlichkeit für alle. In diesem Qualitätsgremium sitzen VertreterInnen aller Standorte. Die Einführung in das QM-System erfolgt persönlich bzw. mittels Video.

Die FH des BFI Wien stellt ihre Prozesse auch nach außen hin sichtbar dar; für den internen Gebrauch ist diese Darstellung detaillierter.

##### Sicherstellung der Geltung des QM-Systems bei mehreren Standorten:

Potocnik erkundigt sich, wie andere FHs mit mehreren Standorten ein einheitlich ausgestaltetes QM-System sicherstellen. Die FH Burgenland hat zu diesem Zweck Qualitätszirkel über alle Standorte hinweg eingerichtet, die sich z.B. nicht „rund“ laufende Prozesse vornehmen und gemeinsam bearbeiten.

Zugang zu Masterstudien in gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen bzw. in Sozialer Arbeit:

Guthan fragt nach, ob die Regelung noch immer gelebt wird, wonach für AbsolventInnen der einschlägigen Akademien ein Zugang zum Masterstudium ohne Bachelor möglich ist. Diese Möglichkeit besteht nach wie vor. Akademien sind postsekundäre Einrichtungen mit einer Matura als Zugangsvoraussetzung. Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Es existiert unter [https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Kasparovsky/%C3%96sterr. Hochschulwesen/POSTSEK.BILD\\_201806\\_BF.pdf](https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Kasparovsky/%C3%96sterr._Hochschulwesen/POSTSEK.BILD_201806_BF.pdf) eine Liste des BMBWF (ENIC NARIC Austria), in der alle inländischen postsekundären Einrichtungen enthalten sind. Der Zugang zum Masterstudium nach Absolvierung einer Akademie ist also möglich, sofern die jeweilige Ausbildung an der Akademie als einem Bachelorstudium gleichwertig beurteilt wird.